Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

1.
Wahrnehmung von Anhaltspunkten / Verdachtsmomenten von sexualisierter, digitaler oder sonstiger Gewalt, wiederholter Demütigung, massiver Bedrohung

- bei Bedarf vertrauliche Beratung durch schulische Ansprechperson
- vor Beratung durch externe Fachstellen Information der Schulleitung

2.
Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation

- Information der Schulleitung (SL)
- SL stellt sicher:
  - Einbeziehung schulischer Ansprechperson/ Beratungslehrkraft
  - Dokumentation von Verdachtsmomenten sowie ent- oder belastenden Hinweisen (auch digitaler Art)
  - Information der schulfachlichen Aufsicht (bei wichtigen Vorkommnissen nach §23 Dienstordnung)
  - Gewährleistung erforderlicher Vertraulichkeit

3.
Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips

- SL stellt die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft sicher
- gemeinsame Prüfung / Bewertung des Verdachtsfalls durch SL und die einbezogenen schulischen Bediensteten mit Bewertung der vorliegenden Hinweise und Einschätzung der Gefährdungssituation sowie der Risiko- und Schutzfaktoren unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der insoweit erfahrenen Fachkraft
- gegebenenfalls unverzügliche Einbeziehung Polizei/ Staatsanwaltschaft oder Jugendamt ohne vorherige Kontaktaufnahme mit der tatverdächtigen Person in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Bei Bedarf Einbeziehung Schulpsychologie im SSA

widerlegter Verdacht:	erhärteter Verdacht und **Eltern stehen nicht selbst in Verdacht**	akutes Sicherheitsrisiko (zum Beispiel akute Bedrohung, Kinder- und Jugendpornografie) oder erhärteter Verdacht **und Eltern stehen selbst in Verdacht**
keine Gefährdung,	weiter mit Schritt 4	Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die öffentliche Jugendhilfe oder bei akuten Sicherheitsrisiko Einbeziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft

4. Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler

- Beratungsgespräch über Vorfall und Schutzbedarfe mit volljährigen Schülerinnen und Schülern oder, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern, zunächst mit Eltern, sodann mit Schülerin oder Schüler gemeinsam (gegebenenfalls altersabhängig)
- Beratung im Hinblick auf das Stellen einer Strafanzeige
- Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (zum Beispiel Opferhilfe, spezialisierte Fachberatungsstellen) und Angeboten der Jugendhilfe

Wenn Eltern nicht kooperieren: (Einbeziehung iseF)	Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die öffentliche Jugendhilfe oder bei akuten Sicherheitsrisiko Einbeziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft

5. Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen

- Regelmäßiger Austausch zwischen SL und einbezogenen schulischen Bediensteten zur Einschätzung gegebenenfalls weiterhin bestehender Gefährdung/Belastungen
- Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und Hilfen
- Bei neuen Hinweisen auf eine Gefährdung Wiederaufnahme der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft